

Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter

Article

Grundsicherung im Alter: Neuer Freibetrag macht private Vorsorge für GeringverdienerInnen attraktiver

DIW aktuell, No. 1

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter (2017) : Grundsicherung im Alter: Neuer Freibetrag macht private Vorsorge für GeringverdienerInnen attraktiver, DIW aktuell, No. 1, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/173287>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Grundsicherung im Alter: Neuer Freibetrag macht private Vorsorge für GeringverdienerInnen attraktiver

Von Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan



Das Thema Altersarmut spielt auch im Bundestagswahlkampf 2017 eine große Rolle. Langfristig die beste Lösung, um Altersarmut zu vermeiden, wären höhere Löhne durch eine höhere Produktivität. Doch auch das Rentensystem selbst bietet Ansatzpunkte, vor allem kurz- und mittelfristig. Einige Reformvorschläge sehen Verbesserungen für Personen vor, die über Jahrzehnte in die Rentenkasse eingezahlt haben und wegen niedriger Löhne im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind. Angesichts des sinkenden Rentenniveaus könnte dieses Risiko künftig für Personen im Niedriglohnbereich steigen. Wie hoch muss das Lohneinkommen während des Berufslebens in etwa sein, um künftig von der Rente leben zu können, wenn man beispielsweise im Jahr 1970 geboren wurde? Welchen Beitrag kann die Riesterrente leisten? Und was ändert sich durch die neue Freibetragsregelung, nach der ein Teil der privaten Ersparnisse nicht mehr auf die Grundsicherung angerechnet wird? Erfahrungen mit den neuen Freibetragsregeln sollten zu einer Neubewertung der Anrechnung weiterer Alterseinkünfte, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, genutzt werden.

Seit 2002 ist die gesetzliche Rente allein nicht mehr ausreichend, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Private Vorsorge ist unerlässlich, und auch die betriebliche Altersvorsorge hat an Bedeutung gewonnen. Liegt die spätere Rente unter dem gesetzlich festgelegten Mindestbedarf, wird unter bestimmten Voraussetzungen

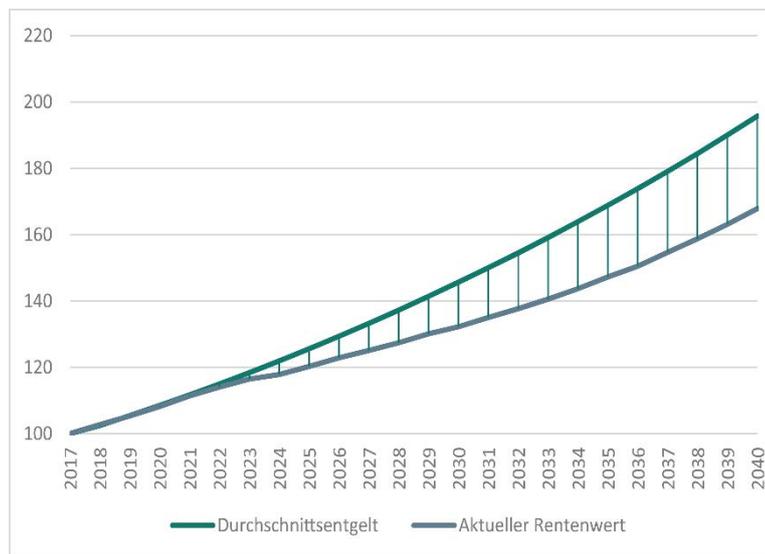
die „Grundsicherung im Alter“ gewährt.¹ Im Durchschnitt lag der anerkannte Bedarf von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern im März 2017 bei gut 800 Euro.² Zurzeit beziehen gut eine halbe Million Personen oder drei Prozent aller, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten haben, solche Leistungen.³

Das Erwerbseinkommen ist für alle Formen der Altersvorsorge die wichtigste Grundlage. Der Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bemisst sich daran, die betriebliche Altersvorsorge und auch die Einzahlungen in die Riesterrente hängen zumindest teilweise direkt vom Einkommen ab. Staatlich gefördert werden im Rahmen der Riesterrente insbesondere Personen mit geringen Einkommen, da sie direkte staatliche Zuschüsse bekommen.

Für die Höhe der individuellen gesetzlichen Rente ist neben dem Verdienst während des Erwerbslebens auch die Höhe des aktuellen Rentenwerts maßgeblich. Dieser gibt die Höhe der Rente an, die eine Person für ein Jahr mit einem durchschnittlichen Verdienst, also einen Entgeltpunkt, erhält. Aktuell liegt er in Westdeutschland bei 31,03 Euro und in Ostdeutschland bei 29,69 Euro. Die künftigen Rentenwerte hängen wesentlich davon ab, wie sich die durchschnittlichen Bruttolöhne und das Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern entwickeln.

Schreibt man die aktuelle Entwicklung fort, bleiben der aktuelle Rentenwert und damit auch die individuelle Rentenleistung bei derzeit geltendem Recht bis ins Jahr 2040 in Westdeutschland um mehr als ein Viertel hinter den durchschnittlichen Lohnerhöhungen zurück (Abbildung). Daraus folgt ein sinkendes Rentenniveau (Sicherungslevel vor Steuern), das derzeit bei etwa 48 Prozent liegt. Reicht die gesetzliche Rente nicht aus, könnte ein zusätzliches Einkommen aus einer Riesterrente das Gesamteinkommen über das Grundsicherungsniveau heben. Wesentlich sind dabei der Umfang der Ersparnis und die Verzinsung. Mit dem kürzlich verabschiedeten Betriebsrentenstärkungsgesetz kommt ein weiterer Faktor hinzu: Einkommen aus privater Vorsorge – etwa über eine Riesterrente – werden künftig nicht mehr vollständig auf die Grundsicherung angerechnet. Stattdessen gibt es einen Freibetrag, der maximal den halben Wert der Regelbedarfsleistung erreicht. Dies sind aktuell rund 200 Euro.

Abbildung: Durchschnittsentgelte der BeitragszahlerInnen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Rentenwert*
Index 2017 = 100



* Die wachsende Differenz zwischen Durchschnittsentgelt und Rentenwert spiegelt das für die Zukunft erwartete sinkende Rentenniveau wider.

Quelle: BMAS (2016): Gesamtkonzept zur Alterssicherung (online verfügbar), BMAS (2016): Rentenversicherungsbericht 2016 (online verfügbar), eigene Berechnungen.

¹ Zur Grundsicherung und Messung von Armut im Alter, vgl. Johannes Geyer (2015): Grundsicherungsbezug und Armutsrisikoquote als Indikatoren von Altersarmut. DIW Roundup 62 (online verfügbar).

² Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (online verfügbar).

³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): 1 026 000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2016. Pressemitteilung vom 12. April (online verfügbar).

Alterseinkommen des Jahrgangs 1970 bei Renteneintritt im Jahr 2037: Zwei Beispiele

Zwei Beispielpersonen sollen diese Zusammenhänge im Folgenden illustrieren:⁴

- Person A wurde 1970⁵ geboren, lebt allein und geht in den Jahren 1992 bis 2036, also 45 Jahre lang, einer Vollzeitberufstätigkeit nach (38,5 Stunden pro Woche). In diesem Zeitraum zahlt sie lückenlos in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Als Gehalt erhält sie durchgehend genau den Mindestlohn.⁶
- Person B unterscheidet sich von Person A insofern, als dass sie zu jeder Zeit ihres Erwerbslebens ein Gehalt bekommt, das um 40 Prozent über dem Mindestlohn liegt.

Für beide Fälle wird unterschieden, ob die jeweilige Person einen Riestervertrag hat und wenn ja, wie hoch der Zinssatz ist. Die Riesterrete wird in diesem Beispiel über einen Zeitraum von 20 Jahren ausgezahlt. Der Riestervertrag wurde im Jahr 2002 abgeschlossen und von 2009 bis zum letzten Erwerbsjahr zahlen die Beispielpersonen jährlich vier Prozent ihres Bruttolohns ein. Darüber hinaus wird angenommen, dass sie konstant 10,8 Prozent ihrer gesetzlichen Rente an die Kranken- und Pflegeversicherung abführen müssen und gegebenenfalls Einkommensteuer zahlen. Der Bedarfswert für die Grundsicherung im Alter steigt mit der Wachstumsrate der Löhne.⁷ Aufgrund der jüngsten Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes werden die Berechnungen des verfügbaren Einkommens sowohl ohne als auch mit Freibetrag in der Grundsicherung durchgeführt. Alle Berechnungen erfolgen für Westdeutschland.⁸

Beispielhaft für ein Erwerbsjahr steht in der vorliegenden Analyse das Jahr 2016. Die Beispielperson (sowohl A als auch B) arbeitet in diesem Jahr insgesamt 2002 bezahlte Stunden – was einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden entspricht. Das Jahreseinkommen von Person A liegt bei 17.017 Euro (1.418 Euro pro Monat), woraus sich bei einem Durchschnittslohn aller Beitragszahlerinnen und -beitragszahler in Höhe von 36.267 Euro 0,469 Entgeltpunkte ergeben. Person B erhält bei einem Jahreseinkommen von 23.824 Euro (1.985 Euro pro Monat) 0,657 Entgeltpunkte. Vier Prozent des jeweiligen Bruttolohns (681 beziehungsweise 953 Euro) zahlen Person A und Person B in ihren Riestervertrag ein.⁹

Person A: Alterseinkommen im Jahr 2037 nach 45 Jahren Mindestlohn

Person A, die durchgehend den Mindestlohn erzielt, erreicht im Laufe ihres Erwerbslebens 21,6 Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit ergibt sich für das erste Jahr des Rentenbezugs im Jahr 2037 eine monatliche gesetzliche Rente, die um etwa 530 Euro unter dem Mindestbedarf liegt (Tabelle 1). Diese Differenz resultiert zumindest zum Teil auch daraus, dass die Beispielperson Sozialversicherungsbeiträge auf ihre Rente abführen muss. Spart die Person in Form eines Riestervertrags, muss differenziert werden: Würde die private Vorsorge vollständig auf die Grundsicherung angerechnet, muss die Rente von Person A selbst bei einer Verzinsung der Riesterbeiträge in Höhe von – aus heutiger Sicht optimistischen – vier Prozent um mindestens

⁴ Zur Vereinfachung werden in den Beispielfällen nur Alleinstehende betrachtet. Die Konstruktion der Erwerbsbiografien abstrahiert von individuellen Lohnsteigerungen, beispielsweise durch Berufserfahrung, sowie Arbeitslosigkeit und anderen Veränderungen. Stattdessen soll der Zusammenhang von geringem Entgelt und Anwartschaften an verschiedene Alterssicherungssysteme illustriert werden.

⁵ Die Wahl des Jahrgangs 1970 ist beispielhaft, vor allem sollte der Rentenzugang weit in der Zukunft liegen. Die Idee dahinter war, dass bei seinem Renteneintritt das Rentenzugangsalter schon bei 67 liegt, die Niveausenkung der GRV erheblich fortgeschritten ist und auch die Besteuerung der Rente fast 100 Prozent beträgt.

⁶ Für die Entwicklung des Mindestlohns über die Zeit wurde angenommen, dass er der allgemeinen Lohnentwicklung folgt. Für die Zeit vor der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 wurde ein äquivalenter Wert angenommen.

⁷ Die Bedarfssätze werden alle fünf Jahre anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) festgelegt. In den Jahren dazwischen werden die Bedarfssätze anhand eines sogenannten Mischindex fortgeschrieben. In den Index gehen die Entwicklung der Preise der regelbedarfsrelevanten Güter (70 Prozent) und die Entwicklung der Nettolöhne nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (30 Prozent) ein. Die getroffene Annahme, die Grundsicherungsschwelle mit der Entwicklung der Löhne fortzuschreiben, führt zu einem stärkeren Anstieg als beim aktuellen Rentenwert der Fall.

⁸ Es existieren bereits verschiedene Berechnungen, die untersuchen, welche Lohnhöhe notwendig ist, um aus eigenen Beiträgen bei kontinuierlicher Erwerbstätigkeit eine gesetzliche Rente oberhalb der Grundsicherung zu beziehen. In der Regel wird dabei aber die Rolle der privaten Vorsorge nicht untersucht. Siehe beispielsweise Johannes Steffen (2015): Ein Mindestlohn für Arbeit und Rente – Erforderliche Höhe eines existenzsichernden Mindestlohns. Portal Sozialpolitik (online verfügbar).

⁹ Da in dieser Analyse auf Renditerechnungen verzichtet wird, ist es für die Ergebnisse nicht von Bedeutung, dass ein Teil der Beiträge aus der Riesterförderung (Zulage) stammt. Außen vor bleibt auch eine differenzierte Berechnung der Vertriebskosten, die bei der Riesterrete die Rendite reduzieren können. Stattdessen werden verschiedene Szenarien berechnet, in der die gesamte Sparsumme mit unterschiedlichen Zinssätzen verzinst wird.

250 Euro im Monat aufgestockt werden. In anderen Worten: Die private Vorsorge hätte keinen einkommenssteigernden Effekt. Unterstellt man den ab 2018 gültigen Freibetrag, erhält die Person im Szenario mit der höchsten Verzinsung 460 Euro aus der Grundsicherung. Sie kann ihr Nettoeinkommen um gut 14 Prozent von 1 451 Euro auf 1 660 Euro steigern, wenn sie privat vorsorgt.

Tabelle 1: Alterseinkommen im Jahr 2037 für Beispielperson A (Mindestlohn)

	GRV-Rente	Riester-Rente	Bruttoeinkommen vor Grundsicherung gesamt	Nettoeinkommen vor Grundsicherung gesamt	Grundsicherungsbedarf	Grundsicherungsleistung nach Einkommensanrechnung, Recht bis 2017	Verfügbares Einkommen Recht bis 2017	Grundsicherungsleistung nach Einkommensanrechnung, Recht ab 2018	Verfügbares Einkommen, Recht ab 2018
Riestervertrag kein	1033		1033	922	1451	529	1451	529	1451
Verzinsung in %									
0	1033	107	1140	1029	1451	422	1451	529	1558
1	1033	136	1169	1057	1451	394	1451	529	1586
2	1033	172	1205	1093	1451	357	1451	529	1623
3	1033	219	1252	1140	1451	311	1451	502	1642
4	1033	279	1312	1200	1451	251	1451	460	1660

Annahmen: Person 1970 geboren, Start des Erwerbslebens im Jahr 1992, Rente nach 45 Beitragsjahren ab dem Jahr 2037, Person verdient den Mindestlohn. Für Jahre vor 2015 wird der Mindestlohn anhand der Änderung des Durchschnittsentgelts in der GRV zurückgeschrieben; für künftige Jahre wird er mit der Entwicklung des Durchschnittsentgelts in PenPro 2.0 fortgeschrieben. Die Beispielperson ist ein/e RiesterrentnerIn der ersten Stunde: ab dem Jahr 2002 (2004, 2006, 2008) werden 1 (2, 3, 4) Prozent des Bruttoeinkommens in einem Riestervertrag gespart.

Quelle: eigene Berechnungen.

Person B: Alterseinkommen im Jahr 2037 bei einem Lohn, der 40 Prozent über dem Mindestlohn liegt

Das Beispiel von Person B verdeutlicht, dass der Stundenlohn erheblich über dem Mindestlohn liegen muss, wenn man bei dauerhafter Beschäftigung den Bezug von Grundsicherungsleistungen vermeiden will. Person B verdient 40 Prozent mehr als den Mindestlohn – im Jahr 2016 also 11,90 Euro pro Stunde. Die Beispielperson hat nach ihrem Renteneintritt im Jahr 2037 so gut wie keinen Anspruch an die Grundsicherung – wenn die Riesterrente voll angerechnet wird (Tabelle 2). Im Vergleich zum ersten Beispiel sieht die Einkommenssituation im Alter erwartungsgemäß deutlich besser aus. Das Einkommen übersteigt den Grundsicherungsbedarf bei einer vorhandenen Riesterrente also auch dann, wenn das Sicherungsniveau in der GRV – wie nach geltender Rechtslage zu erwarten und für diese Berechnungen angenommen – sinkt. Berücksichtigt man den ab 2018 geltenden Freibetrag für private Vorsorge in der Grundsicherung, so hat Person B bei einer Verzinsung von vier Prozent ein höheres verfügbares Einkommen, als es ohne den Freibetrag der Fall wäre – gleichzeitig liegt sie aber noch immer unterhalb der Grundsicherungsschwelle, bezieht also weiterhin staatliche Leistungen.

Tabelle 2: Alterseinkommen im Jahr 2037 für Beispielperson B (1,4-facher Mindestlohn)

	GRV-Rente	Riester-Rente	Bruttoeinkommen vor Grundsicherung gesamt	Nettoeinkommen vor Grundsicherung gesamt	Grundsicherungsbedarf	Grundsicherungsleistung nach Einkommensanrechnung, Recht bis 2017	Verfügbares Einkommen Recht bis 2017	Grundsicherungsleistung nach Einkommensanrechnung, Recht ab 2018	Verfügbares Einkommen, Recht ab 2018
Riestervertrag kein	1446		1446	1290	1451	161	1451	161	1451
Verzinsung in %									
0	1446	150	1596	1433	1451	18	1451	168	1601
1	1446	190	1636	1467	1451	0	1467	166	1633
2	1446	241	1687	1512	1451	0	1512	136	1648
3	1446	306	1752	1569	1451	0	1569	99	1668
4	1446	390	1836	1643	1451	0	1643	50	1693

Annahmen: Person 1970 geboren, Start des Erwerbslebens im Jahr 1992, Rente nach 45 Beitragsjahren ab dem Jahr 2037, Person verdient den Mindestlohn. Für Jahre vor 2015 wird der Mindestlohn anhand der Änderung des Durchschnittsentgelts in der GRV zurückgeschrieben; für künftige Jahre wird er mit der Entwicklung des Durchschnittsentgelts in PenPro 2.0 fortgeschrieben. Die Beispielperson ist ein/e RiesterrentnerIn der ersten Stunde: ab dem Jahr 2002 (2004, 2006, 2008) werden 1 (2, 3, 4) Prozent des Bruttoeinkommens in einem Riestervertrag gespart.

Quelle: eigene Berechnungen.

Fazit

Bei niedrigen Verdiensten, einem geringen Erwerbsumfang oder bei einer Kombination aus beidem kann das Alterseinkommen von Rentnerinnen und Rentnern selbst dann deutlich unter der Grundsicherungsschwelle liegen, wenn sie kontinuierlich beschäftigt waren und zusätzlich über einen Riestervertrag privat vorgesorgt haben. Die Beispielperson, die 1970 geboren wurde, ihr ganzes Erwerbsleben über den Mindestlohn bekommt und beim Start der Riesterrente im Jahr 2002 einen Riestervertrag abgeschlossen hat, wird ihre Rente später erheblich aufstocken lassen müssen – selbst dann, wenn die Riesterrente mit vier Prozent nach heutigen Maßstäben gut verzinst ist.

Das Beispiel zeigt aber auch, dass es zu kurz greift, allein den Bezug von Grundsicherung vermeiden zu wollen: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das im kommenden Jahr in Kraft tritt, beinhaltet auch einen Freibetrag für private Altersvorsorge, der nicht länger auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet wird. Somit steigt das verfügbare Einkommen bis zu einem gewissen Grad in jedem Fall, wenn eine Person privat für das Alter vorgesorgt. Gleichzeitig erhält sie höhere Grundsicherungsleistungen. Stellt man das verfügbare Einkommen in den Vordergrund, bietet die Reform für die in dieser Analyse betrachteten Beispielpersonen eine klare Verbesserung. Dies ist insbesondere auch deshalb der Fall, weil es um substanzielle Änderungen von vergleichsweise geringen Alterseinkommen geht – in diesem Einkommensbereich ist sozusagen jeder zusätzliche Euro mehr wert als bei hohen Einkommen, da die Grundsicherungsleistungen sozialstaatlich von Haus aus knapp bemessen werden.

Mit der neuen Freibetragsregelung wird das Vertrauen in private Vorsorge bei Geringverdienerinnen und Geringverdienern gestärkt – sie müssen nicht mehr befürchten, dass alle Ersparnisse auf die Grundsicherung angerechnet werden. Das ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung und kann helfen, Altersarmut zu bekämpfen oder zu mildern. Die Erfahrungen mit der neuen Regelung sollten evaluiert und in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob nicht auch Einkünfte aus anderen Vorsorgesystemen, insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, in die Freibetragsregelung einbezogen werden könnten.

Hermann Buslei ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | hbuslei@diw.de

Johannes Geyer ist stellvertretender Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | jgeyer@diw.de

Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | phaan@diw.de

Impressum

DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200

<http://www.diw.de>

Redaktion:
Pressestelle des DIW Berlin

Pressekontakt:
Sebastian Kollmann
Tel.: +49 (30) 89789-250
Mail: presse@diw.de

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 DIW Berlin

Abdruck oder vergleichbare
Verwendung von Arbeiten
des DIW Berlin ist auch in
Auszügen nur mit vorheriger
schriftlicher Genehmigung
gestattet.